

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 4. November 2020 „Häusliche Pflege muss gestärkt werden - Für die vielen pflegebedürftigen Menschen in unserem Land - Corona-Krise zeigt wie gefährlich das Modell der illegal Beschäftigten in privaten Haushalten ist!

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/9361

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (LAG FW NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion zum Thema Leiharbeit im Gesundheits- und Pflegebereich sowie für die Einladung zur Anhörung und sieht Regelungsbedarf rund um das Thema der illegal oder regelhaft Beschäftigten in privaten Haushalten. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Beschäftigten aus dem Ausland eher um Haushaltshilfen, bzw. Betreuungskräfte und Pflegehilfskräfte handelt.
Zu den Forderungen im Einzelnen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. einen Lohnausgleich für Arbeitnehmer zu gewähren, die kurzfristig die Versorgung für ihre pflegebedürftigen Angehörigen sicherstellen müssen.

Der von der SPD-Fraktion geforderte Lohnausgleich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kurzfristig die Versorgung für ihre pflegebedürftigen Angehörigen gewährleisten müssen, könnte durch ein Umlagesystem erfolgen - ähnlich wie es für die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bei Mutterschaft bzw. Beschäftigungsverbot einer Arbeitnehmerin geregelt ist. Das würde auch Klein- und Kleinstunternehmen vor zu hohen Belastungen schützen. Die Erstattung dieser Arbeitgeberaufwendungen ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu bewerten.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass der von der Bundesregierung geplante Lohnausgleich für Eltern, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung Lohnausfälle haben, auch für Arbeitnehmer gilt, die kurzfristig die Versorgung für ihre pflegebedürftigen Angehörigen übernehmen müssen.

2. Sorge dafür zu tragen, dass strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen eine hohe Pflegequalität auch in der häuslichen Pflege für die pflegebedürftigen Menschen in unserem Land sicherstellen.

Nicht alle ausländischen Hilfskräfte, die in den Haushalten pflegebedürftiger Menschen beschäftigt sind, sind ausgebildete Pflegekräfte, oftmals ist kein Pflegedienst in die Versorgung einbezogen. Das sollte geändert werden. Es ist davon auszugehen, dass ausländische Kräfte neben den Leistungen der Betreuung und Hauswirtschaft, pflegerische und behandlungspflegerische Tätigkeiten zur Unterstützung der Selbstversorgung übernehmen. Die Übernahme von behandlungspflegerischen Leistungen ist weder durch Haushalts- und Betreuungskräfte, die von Privathaushalten als Arbeitnehmer angestellt werden, oder durch bei ausländischen Unternehmen angestellte und nach Deutschland entsandte oder bei grenzüberschreitend selbständigen Haushalts- und Betreuungskräften, die als Einzelunternehmer tätig sind, erlaubt.

Den Pflegehaushalten selbst ist oftmals die Differenziertheit der Tätigkeiten nicht bewusst.

Dem Risiko einer unzureichenden Pflege, das sich aus dieser Unklarheit ergibt, könnte durch verpflichtende Qualifizierungen bzw. regelmäßigen Schulungen und Unterweisungen in grundpflegerischen Tätigkeiten der leistungserbringenden Personen in den Privathaushalten entgegengewirkt werden. Die Schulungsangebote könnten ähnlich wie diese, die für pflegendende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen nach § 45 SGB XI angeboten werden, gestaltet sein.

Zudem sollten in einem klar definierten Aufgabenkatalog die Tätigkeiten in der Pflege benannt sein, die durch Angehörige bzw. durch ausländische Hilfskräfte nach entsprechender Anleitung übernommen werden können, um für eine rechtliche Absicherung der geleisteten Tätigkeiten zu

sorgen. In diesem Zusammenhang wäre es möglich, die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 auch dafür zu nutzen, die Qualität der von ausländischen Haushalts- und Betreuungskräften erbrachten Leistungen zu überprüfen, sowie Schulungserfordernisse zu identifizieren. Ggf. könnte hierüber auch eine Abstimmung über zu erbringende Leistungen dieser Kraft mit den Tätigkeiten, die ausgebildetes Personal erbringen müssen, erfolgen. In dieser Konstellation muss klar sein, dass nicht der ambulante Pflegedienst für die Ausführung der Leistungen der ausländischen Kraft verantwortlich ist. Ferner ist auch das Verhalten der Kostenträger zu hinterfragen, die bei den Pflegebedürftigen forcieren, Behandlungspflegen von nicht-professionell Tätigen durchführen zu lassen, um Kosten zu sparen.

Neue Haushalts- und Betreuungskräfte müssen über geregelte Wege nach Deutschland kommen. Die Bedeutung der ausländischen Haushalts- und Betreuungskräfte in der Häuslichkeit kam insbesondere in der Pandemie besonders zum Vorschein. Es besteht die Notwendigkeit, diese als Teil des Versorgungsarrangements strukturell und institutionalisiert zu erfassen und in legale Beschäftigungsmöglichkeiten einzubinden.

3. sich für eine Amnestieregelung für diejenigen einzusetzen, die ihre Arbeitskräfte zu einem bestimmten Stichtag anmelden und eine vollständige Selbstanzeige vornehmen, mit der Folge, dass sie nicht mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen.

Dem stimmt die LAG FW NRW zu. Nur so kann der illegale Status der im Haushalt tätigen Arbeitskräfte beendet werden. Anders verhält es sich mit Abführung der Abgaben in das Deutsche Sozialversicherungssystem und der Lohnsteuerabgaben. Letzteres ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine wirksame Entsendung der Arbeitnehmer handelt oder um eine Anstellung im Privathaushalt als Arbeitnehmer.

4. sich mit ihren Möglichkeiten auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Status der Pflegekräfte aus dem Ausland, die in der häuslichen Pflege tätig sind, auf eine rechtssichere Basis zu stellen und die Beschäftigten vor Ausbeutung zu schützen.

Hier weisen wir nochmals darauf hin, dass es sich bei den Beschäftigten aus dem Ausland eher um Haushaltshilfen, bzw. Betreuungskräfte und Pflegehilfskräfte handelt. Rechtssicherheit ist für diesen Personenkreis wichtig. Eine Registrierung und Überprüfung der Anstellungsverhältnisse der in den privaten Pflegehaushalten tätigen Personen erscheint notwendig. Die Überprüfung des tatsächlich genommenen Urlaubs, die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, der Mindestruhezeiten oder der vereinbarten Entgelte in der Höhe des jeweilig geltenden Mindestlohnes (von aktuell 9,35 € bzw. bei Übernahme von Pfl egetätigkeiten der für die Pflegebranche gültige vereinbarte Mindestlohn von 11,35 € in den alten und 10,85 € für die neuen Bundesländer) für Kräfte, die von Privathaushalten als Arbeitnehmer angestellt sind oder durch ausländische Unternehmen entsandt werden, ist vorzunehmen.

5. sich mit ihren Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeweitet werden und Eigenanteile reduziert werden.

Die Leistungsbeträge für den ambulanten Sektor sollten ausgeweitet werden und die, wie im Sozialgesetzbuch XI § 30 verankerte Möglichkeit zur Prüfung der Höhe einer Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung muss erfolgen. Für 2020 ist die Prüfung der Dynamisierung durch die Bundesregierung erneut gesetzlich vorgesehen. Bislang sind dazu keine Ergebnisse veröffentlicht. Die fehlenden Anpassungen der Pflegeversicherungsbeträge in der Vergangenheit führen dazu, dass sich die Versicherten immer weniger Leistungen aus ihrem zur Verfügung stehenden Pflegebudget kaufen können. Eine jährliche werterhaltende Dynamisierung sollte anhand

des Verhältnisses von Personal- und Sachkosten in der Pflege erfolgen. Zudem stellt die Begrenzung der Eigenanteile einen guten Schritt in diese Richtung dar.

Der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat am 4. Oktober 2020 mitgeteilt den Eigenanteil bei der stationären Pflege per Gesetz deckeln zu wollen. Heimbewohner und -bewohnerinnen sollten für längstens drei Jahre maximal 700 Euro pro Monat zahlen. Dieses Vorhaben geht in die richtige Richtung, sollte jedoch auch auf die ambulante Pflege übertragen werden, denn auch hier werden die Eigenanteile immer mehr zum Problem, wenn eine umfassende Versorgung gefragt ist.

6. die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in der häuslichen Pflege sicherzustellen.

Zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden in NRW zu Hause zumeist durch die Unterstützung von Familienangehörigen versorgt. Die ambulanten Pflegedienste in NRW könnten die alleinige Pflege, Betreuung und Hauswirtschaftliche Versorgung aller Pflegebedürftigen nicht sicherstellen. Dazu sind die personellen Kapazitäten nicht vorhanden. In NRW mussten im vergangenen Jahr ca. 9.000 potenzielle Kunden*innen von den Pflegediensten abgelehnt werden, weil die ambulante Pflege aufgrund des Fachkräftemangels in vielen Regionen nicht gewährleistet werden kann. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern, die im Pflegesektor Leistungen anbieten, notwendig.

Mit dem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz), das im Mai 2019 in Kraft getreten ist, können ambulante Betreuungsdienste als Leistungserbringer im Bereich der Pflegeversicherung zugelassen werden. Die Zielsetzung des Gesetzes sind u.a. die Kapazitäten zur Erbringung von Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung für Pflegebedürftige zu erweitern und eine größere Flexibilität für pflegebedürftige Menschen bei der Auswahl von Betreuungsleistungen aufzubauen. Zur Sicherstellung der Qualität gelten die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste vom 17.07.2019.

In NRW gibt es bisher nur eine geringe Anzahl zugelassener Betreuungsdienste. Dies liegt u. a. an den hohen organisatorischen und bürokratischen Hürden. Der Bedarf an Hauswirtschaft und Betreuung ist hoch und kann von zugelassenen Pflegediensten nach § 72 SGB XI bei weitem nicht gedeckt werden, so dass es sinnvoll wäre, wenn dieses Angebot noch ausgeweitet werden würde. Hier gilt es, Bedingungen zu schaffen, die eine Ausweitung begünstigen, ohne dass es zu qualitativen Einbußen bei der Leistungserbringung kommt. Die Arbeit der Betreuungsdienste, aber auch die der ausländischen Haushalts- und Betreuungshilfen, sollte aus Sicht der LAG FW NRW eng mit den zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen verknüpft werden. Einerseits um die sehr unübersichtliche und komplexe Versorgungslandschaft nicht noch auszuweiten und andererseits dem Wunsch nach Unterstützung aus einer Hand und Transparenz im Leistungsgeschehen der Pflegenden Angehörigen und der zu Pflegenden nachzukommen.

In der Corona-Krise kam deutlich zum Ausdruck, dass Versorgungsengpässe nicht nur in der ambulanten Versorgung auftraten, sondern auch diejenigen Pflegehaushalte betraf, deren pflegebedürftige Angehörige, bedingt durch Betretungsverbote, Aufnahmestopps oder Schließungen der Tagespflege-, Rehabilitations-, oder Vollstationären-, Akut- oder Langzeiteinrichtungen zuhause versorgt werden mussten. Wenn die Angehörigen kurzfristig für die alleinige Versorgung einspringen müssen, sind diese aufgrund von Berufstätigkeit oder des eigenen Alters oftmals dazu nicht in der Lage.

Es müssen Wege gesucht werden, um die professionelle Pflege zu unterstützen und zu ergänzen, ohne Doppelstrukturen aufzubauen. Es bedarf eines gesteuerten und umfassenden Pflegesystems, innerhalb verschiedener Pflegesettings, um die Pflege individuell zu organisieren und verschiedenen Pflegebedarfen zu antworten. Notwendig erscheint die Ergänzung der professionellen Pflege durch ein niedrigschwelliges Pflegesystem; möglichst ohne zusätzliche Bürokratie, mit entsprechenden Vorgaben, Kontrollen und Steuerung. Dabei geht es nicht um die Verdrängung der professionellen

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Pflege, die wirtschaftliche Einbußen befürchten muss, sondern um ein miteinander und um eine effektive Zusammenarbeit zum Wohle der Pflegebedürftigen.

7. durch eine wissenschaftliche Studie das Dunkelfeld der illegal Beschäftigten in der häuslichen Pflege zu erhellen.

Eine wissenschaftliche Studie ist dringend notwendig. Zu erfassen sind nicht nur die Anzahl der illegalen Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch die Inhalte der Beschäftigungen und die Qualifizierung der Beschäftigten. Auf dieser Grundlage können bedarfsgerechte Lösungen entwickelt werden, bei denen die professionell Pflegenden eine steuernde und koordinierende Rolle übernehmen sollten.

8. gemeinsam mit allen relevanten Akteuren und den Gewerkschaften das Thema der illegal Beschäftigten und die Sicherstellung der Versorgung in der häuslichen Pflege im Rahmen eines Runden Tisches auf die Agenda zu setzen und Gestaltungskonzepte zu erarbeiten.

Der Vorschlag wird begrüßt und von allen Verbänden der LAG FW NRW unterstützt.

9. die anstehende Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die für den 26./27. November 2020 geplant ist, zu nutzen, um das Thema gemeinsam mit Bund und Ländern weiter voranzutreiben.

Diesen Vorschlag begrüßt die LAG FW NRW ausdrücklich und befürwortet landesspezifische Regelungen und Handlungssicherheit für die im Haushalt tätigen Haushalts-, bzw. Betreuungskräfte und für die oftmals als Arbeitgeber fungierenden Privathaushalte.

Köln, den 27.10.2020